

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 5 (1897)

Heft: 19

Artikel: Kurze Abhandlung zur Beantwortung der Frage : "Wäre eine Unterstützung des Samariterwesens von Seite der Unfall- und Haftpflichtversicherungsgesellschaften nicht in deren eigenem Interesse?"

Autor: Cramer, Louis

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-545112>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rote Kreuz

Abonnement:
Für die Schweiz jährlich 3 Fr.,
halbjährlich 1 Fr. 75, viertel-
jährlich 1 Fr.
Für d. Ausland jährlich 4 Fr.
Preis der einzelnen Nummer
20 Cts.

Offizielles Organ

des

Insertionspreis:
per einpaltige Petitzeile:
Schweiz 30 Ct., Ausland 40 Ct.
Reklamen 1 Fr. per Redak-
tionszeile. Verantwortlich für
den Inseraten u. Reklamenteil:
Haasenstein und Vogler.

Schweiz. Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins
und des Samariterbundes.

Korrespondenzblatt für Krankenvereine und Krankenmobiliemagazine.

Er erscheint am 1. und 15. jeden Monats.

Redaktion und Verlag: Dr. med. Alfred Mürset, Oberstlieut., Bern.
Kommissionsverlag: Fr. Semminger, Buchhandlung, Bern.

Annoncen-Regie: Haasenstein und Vogler in Bern und deren sämt-
liche Filialen im In- und Auslande.

Kurze Abhandlung zur Beantwortung der Frage:

„Wäre eine Unterstützung des Samariterwesens von Seite der Unfall- und Haft-
pflichtversicherungsgesellschaften nicht in deren eigenem Interesse?“

(Von Louis Cramer, Centralpräsident des Schweiz. Samariterbundes.)

Bevor ich zur Beantwortung, resp. Auseinandersetzung obiger Frage gehe, muß ich als Einleitung vorausschicken, was das Samariterwesen im großen Ganzen will und bezweckt.

Das Samariterwesen will erstens dem Laien so viele Kenntnisse und Fertigkeiten beibringen, daß er bei einem Unglücksfalle dem Verletzten die erste Hülfe bis zur Ankunft des Arztes leisten kann. Dem Samariter wird daher in den Kursen theoretischer und praktischer Unterricht erteilt und ihm genau vorgeschrieben, wie weit er in der ersten Hülfeleistung gehen kann und darf, was er alles zu beachten hat oder unterlassen soll, wie er die Notverbände anzulegen und den Transport zu bewerkstelligen hat. Die ernste Mahnung des Herrn Prof. Dr. Esmarck: „nur nicht schaden!“ wird ihm wiederholt zugerufen.

Das Samariterwesen will aber weiters den Laien belehren, daß er von aller Kurpfuscherei, Quacksalberei und Geheimmittelkrämerei fern bleiben soll. Dieses zweite wird hauptsächlich dadurch erzielt, daß der Samariter in den theoretischen Lehrstunden seinen eigenen Körper und seine Funktionen kennen lernt und daraus erzieht, welch' zarter und wunderbarer Organismus der Mensch ist. Er lernt weiter begreifen, warum der Arzt jahrelanges Studium gebraucht, um voll und ganz in die medizinische Wissenschaft einzudringen, und daß derselbe allein berufen ist und sein soll, Kranke und Verletzte zu behandeln. So wenig du, geehrter Leser, mit einer verdorbenen Uhr zum Schuhmacher oder mit zerrissenen Kleidern zum Schreiner gehst, um dieselben ausbessern zu lassen, sondern zu dem betreffenden Fachmanne, und du dann immer noch denjenigen auswählst, von dessen Berufstüchtigkeit du überzeugt bist, so solltest du noch viel weniger deinen eigenen Körper einem Charlatan anvertrauen. Es ist daher Aufgabe des richtigen Samariters, nicht nur dem Verunglückten die erste Hülfe zu leisten, sondern Nebenmenschen auch zu belehren und ihn abtrümmig zu machen von Aberglauben, Kurpfuschern, Marktschreibern und Geheimmittelkrämeren. Wenn er auch nie in den Fall kommen sollte, Hülfe bei Unfällen zu leisten, so hat er sich doch ein großes Verdienst erworben um die Menschheit, wenn er diese zweite Aufgabe zu lösen bestrebt ist.

Dies sind die Zwecke des Samariterwesens. Was hat nun daselbe mit den Unfall- und Haftpflichtversicherungsgesellschaften zu thun? Sehr viel. Nicht auf jedem Bauplatz, in jeder Fabrik, in jeder Werkstatt ist ein Arzt gleich zur Stelle, wenn ein Unfall begegnet. Versetzen wir uns in eine Fabrik: Durch ungeschickte Handhabung seines Werkzeuges zerschneidet sich ein Arbeiter die Armschlagader, das Blut spritzt in hohem Strahl heraus, der Arme wird bleicher und bleicher, infolge starken Blutverlusts sinkt er in Ohnmacht. Seine Nebenarbeiter stehen jammernd um ihn herum und keiner weiß zu helfen. Man schickt zum Arzte; doch bis derselbe zur Stelle ist, hat sich der Verunglückte verblutet und ein junges, blühendes Menschenleben ist in wenigen Minuten dahin. Wie anders wäre es gewesen, wenn der Verletzte selbst einen Samariterkurs durchgemacht hätte: er hätte seinen Nebenarbeitern sofort Anleitung geben können, was sie hätten thun sollen; oder noch besser wäre es, einige der Mitarbeiter wären kundige Samariter gewesen. Anstatt einen jungen blühenden Mann als Leiche vor sich zu haben, um die vielleicht noch eine Witwe mit mehreren Kindern jammernd stehen, wäre derselbe wahrscheinlich in wenigen Tagen wieder geheilt und arbeitsfähig. Der Fabrikbesitzer und die Unfallversicherungsgesellschaft hätten, anstatt einige Tausend Franken Haftpflicht zu bezahlen, bloß eine kleine Entschädigung für einige Tage Arbeitsunfähigkeit entrichten müssen.

Ein anderes Beispiel: Ein Arbeiter verletzt sich unbedeutend und beachtet diese Kleinigkeit kaum. Da die Verletzung aber nach zwei oder drei Tagen anfängt zu schmerzen, so wendet er allerlei Hausmittel, Salben und dergl. an, die ihm von Bekannten, Vettern und Basen angeraten werden. Die Sache wird jedoch immer schlimmer und zuletzt entschließt er sich, einen Arzt zu beraten, nachdem notorische Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist. Wer trägt auch hier wieder die Kosten? Natürlich sein Arbeitgeber und die Unfallversicherungsgesellschaft. Wäre der Mann selbst Samariter gewesen, so hätte er gewußt, daß auch die kleinste Verletzung reingehalten und sofort kunstgerecht, d. h. durch einen Arzt, behandelt werden muß.

Aus eigener Erfahrung könnte ich noch Duzende solcher Beispiele aufweisen. Es ist ja eine erwiesene und allbekannte Thatsache, daß wenn bei einem Unfälle die erste Hülfe richtig und mit Verständnis dargebracht wird, dies sehr viel zur Vinderung der Schmerzen und zur schnellen Heilung beiträgt, ja sehr oft ein Menschenleben gerettet wird.

Die Aktivmitglieder des schweiz. Samariterbundes haben im Vereinsjahr 1896/97 laut Jahresbericht bei 4734 Unfällen Hülfe geleistet. Nehmen wir an, von diesen 4734 Unfällen seien nur 1000 der Haftpflicht unterworfen gewesen, die durchschnittliche Zeit der Arbeitsunfähigkeit betrage 30 Tage, habe sich aber durch die richtige erste Hülfeleistung auf 15 Tage reduziert, so ergibt sich demnach anstatt 30,000 bloß 15,000 Tage Arbeitsunfähigkeit; die Unfall- und Haftpflichtversicherungsgesellschaften hätten somit anstatt 30,000 Tagen, den Tag zu 4 Fr. berechnet, nur $15,000 \times 4 = 60,000$ Fr. zu bezahlen, also 60,000 Fr. weniger.

Aus diesen wenigen Beispielen und Zahlen ist gewiß ersichtlich, daß die Unfallversicherungsgesellschaften das größte Interesse am Gedeihen des Samariterwesens haben sollten; zu ihrem eigenen Nutzen sollten sie daselbe unterstützen und den Samaritervereinen Beiträge an die Kurskosten und Materialanschaffungen verabsolgen, denn nebenbei sei noch bemerkt, daß ein Hauptparagraph der Statuten aller Vereine des schweiz. Samariterbundes jedem Samariter strengstens untersagt, weder Belohnung für geleistete Hülfe noch Bezahlung für gebrauchtes Material zu verlangen oder abzunehmen.

Ich glaube, es sei gestattet, die Unfallversicherungen mit den Feuerversicherungsgesellschaften zu vergleichen. Warum geben letztere namhafte Beiträge an Gemeinden u., die sich für das Löschwesen zweckentsprechend einrichten? Warum sollten die Unfall- und Haftpflichtversicherungsgesellschaften nicht ein Gleiches thun für das Samariterwesen? — Die Feuerversicherungsgesellschaften bezwecken durch ihre Beitragleistung, daß bei einem Brandausbruche rasch und thatkräftig eingegriffen werden kann, damit das Feuer so schnell wie möglich gelöscht wird und sie (die Gesellschaft) dadurch vor allzugroßem Schaden bewahrt bleiben.

Wie der Feuerwehrmann sein Möglichstes thut, um dem Schadenfeuer Einhalt zu gebieten, so will der Samariter verhüten, daß bei einem Verunglückten durch unrichtige Behandlung der Schaden noch verschlimmert werde; er will die Verletzung so behandeln, daß, wenn immer möglich, eine schnelle Heilung erfolgt oder daß wenigstens bis zur Ankunft des Arztes die Wunden vor üblen Einflüssen bewahrt bleiben. Durch alles dieses bewirkt er aber auch, daß die Unfallversicherungsgesellschaften sehr oft vor Auszahlung großer Entschädigungen bewahrt werden.

Herr Dr. Rbmus in Leipzig sagt u. a. in einem Artikel „Etwas über Unfallstatistik“ :

„Die Verletzten sind, wie jedermann weiß, beim Eintritt der Verletzung zunächst „auf sich und ihre Arbeitsgenossen angewiesen. Auch weiß jedermann, wie groß die „liebe Einfalt des einfachen Mannes in Bezug auf die ersten Maßnahmen bei einer „Verletzung oder einer plötzlichen Erkrankung ist. Die mangelhafte Einsicht der Ar- „beiter systematisch zu heben, ihre Vorurteile und ihren Aberglauben in Bezug auf „den menschlichen Körper zu bekämpfen, sie in den Stand zu setzen, wenigstens nichts „Schädliches bei ihren Verletzungen vorzunehmen und baldigst den Arzt aufzusuchen, „kann nur durch eine gute Unterweisung in der ersten Hülfe erreicht werden, und dies „ist das Ziel der Samariterbestrebungen, die durch Unfälle am nationalen Wohlstande „herbeigeführten erheblichen Verluste mit herabzusetzen zu helfen.“

Nach allem dem oben Angeführten glaube ich die im Titel angeführte Frage dahin beantworten zu können, daß es im eigenen Interesse der Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsgesellschaften läge, das Samariterwesen fördern zu helfen und dasselbe durch freiwillige Beiträge zu unterstützen. Solche Bestrebungen zu fördern, kann nur einer guten Sache zur Verwirklichung verhelfen, abgesehen davon, daß die Versicherungsgesellschaften durch Herabsetzung der Unfallrisiken erheblichen finanziellen Nutzen ziehen.

Was mich zur Ausarbeitung dieser kurzen Auseinandersetzung bewogen hat, ist die bemühende Thatsache, daß von den 19 Unfall- und Haftpflichtversicherungsgesellschaften, die in der Schweiz konfessioniert sind und an die der Centralvorstand des schweiz. Samariterbundes im Monat Juli laufenden Jahres ein gut motiviertes Beitragsgesuch gestellt hat, bloß eine einzige, die Zürcher Unfall- und Haftpflicht-Aktiengesellschaft, mit dem schönen Beitrag von 500 Franken uns entgegengekommen ist. Zwei weitere haben nichtsagende Antworten gegeben und die andern sechzehn sich nicht einmal veranlaßt gefunden, zu antworten. Hoffen und wünschen wir, daß, falls der einten oder anderen dieser Gesellschaften gegenwärtige Zeilen zu Gesichte kommen, sie in ihrem eigenen Interesse eine günstigere Meinung über das Samariterwesen erhalten.

Schweizerischer Samariterbund.

Kurschronik.

Im Fort Airolo hat im Laufe des Sommers unter der dortigen Sicherheitsmannschaft ein zweiter Samariterkurs stattgefunden; der erste Kurs ist bekanntlich im Winter 1895/96 absolviert worden. Es beteiligten sich daran 14 Unteroffiziere und Soldaten der Sicherheitswache, und 4 Unteroffiziere, welche schon den ersten Kurs durchgemacht hatten, benutzten den zweiten als Aushülfe und zur Repetition. Kursleiter war der Platzarzt von Airolo, Herr Hauptmann Tognola. Die im Auftrage der militärischen Behörden durch Oberstlieutenant Würset abgenommene Inspektion (23. Juli 1897) ergab durchaus befriedigende Resultate, was der Sicherheitswache bei deren angestrenghem Dienst (Gebirgsmärsche, Absendung kleinerer und größerer Detachements an entlegene Punkte) nur zu gute kommen kann. Sollte auch der eine oder andere Kursteilnehmer aus der Sicherheitswache wieder austreten, so bleiben seine Samariterkenntnisse damit nicht verloren. Die wackere Samariterschar am Gotthard sei herzlich willkommen!

Vereinschronik.

Sonntags den 1. August abhin wurde von den Samaritervereinen Höggen, Dülikon, Oberstraf, Unterstraf und Wipkingen in Affoltern bei Zürich eine interessante Feldübung abgehalten. Beinahe 100 Personen (Damen und Herren) beteiligten sich an derselben. Die schaulustige Einwohnerschaft von Affoltern und Umgebung gab ihr Interesse an der Sache in lebhafter Weise kund. Supponiert: eine Tobelschlucht unterhalb eines steil ansteigenden, mit Häusern besetzten Hügels mit daneben liegendem Steinbruch wurde infolge anhaltenden Regenwetters und unvorsichtigen Steinsprengens verschüttet. Etwa 30 Knaben wurden an